

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die unbegründete und rechtswidrige Entscheidung 028/2021 des Kollegiums der EUStA über die Ablehnung seiner Bewerbung für das Amt eines Delegierten Europäischen Staatsanwalts gemäß Art. 270 AEUV aufzuheben;
- die EUStA zu verurteilen, an ihn wegen der Verletzung des Schutzes seiner personenbezogenen Daten, des unfairen Ernennungsverfahrens und der rechtswidrigen Entscheidung über die Ablehnung seiner Bewerbung für das Amt eines Delegierten Europäischen Staatsanwalts eine Entschädigung zu zahlen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf neun Gründe.

1. Die angefochtene Entscheidung beruhe nur auf Vermutungen und sei nicht ordnungsgemäß begründet.
2. Die angefochtene Entscheidung enthalte fiktive Informationen über den Kläger.
3. Die angefochtene Entscheidung beruhe auf rechtswidrig erlangten personenbezogenen Daten über den Kläger.
4. Die personenbezogenen Daten über den Kläger seien von der EUStA verletzt worden seien, und zwar auch in Bezug auf einige Daten in der Entscheidung.
5. Die angefochtene Entscheidung hänge mit der Disziplinarstrafe, die gegen den Kläger vor mehr als fünfzehn Jahren verhängt worden sei, zusammen und beruhe auf dieser. In der Europäischen Union gebe es keine Rechtsordnung und/oder keinen Rechtsakt, die bzw. der es erlaube, dass Ordnungswidrigkeiten/Disziplinarverstöße nach Ablauf von fünfzehn Jahren noch als relevant angesehen werden könnten.
6. Keines der Argumente des Klägers sei berücksichtigt worden. Sie seien ignoriert worden.
7. Das Ernennungsverfahren sei dadurch verletzt worden, dass in Bezug auf den Kläger zusätzliche Kriterien angewandt worden seien und er im Vergleich zu den anderen Bewerbern über einen längeren Zeitraum geprüft worden sei. Damit sei der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bewerber verletzt worden.
8. Bei der Ablehnung der Bewerbung des Klägers sei ein nicht bestehender Rechtsakt auf ihn angewandt worden.
9. Die Europäische Staatsanwaltschaft habe auch den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen dem Mitgliedstaat und dem Unionsorgan verletzt. Die Stellungnahme der Stelle des Mitgliedstaats, die die Person für das Amt eines Delegierten Europäischen Staatsanwalts nominiert habe, sei ignoriert worden. Außerdem habe die EUStA die Eignungskriterien der nominierten Person unangemessen neu bewertet.

Klage, eingereicht am 27. September 2021 — BZ/EZB

(Rechtssache T-631/21)

(2021/C 513/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: BZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Tettenborn)

Beklagte: Europäische Zentralbank (EZB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidungen des Direktoriums der EZB vom 16. März 2021 und 13. Juli 2021 aufzuheben, soweit darin a) die Situation der Klägerin neu beurteilt wurde und ihr nach billigem Ermessen eine Entschädigung von 50 000 Euro für die ihr entstandenen Schäden (einschließlich sämtlicher durch das im Schreiben der GD-HR vom 21. Januar 2021 festgestellte Fehlverhalten entstandener Schäden) zugesprochen wurde und b) ihr am 18. Mai 2021 gegen die Entscheidung des Direktoriums vom 16. März 2021 eingelegter besonderer Rechtsbehelf zurückgewiesen wurde;
 - die EZB anzuweisen, an die Klägerin
 - für einen Verstoß gegen Art. 8 EMRK wegen Missachtung ihres Privatlebens bezogen auf Würde und professionelle Integrität eine Entschädigung von 200 000 Euro,
 - für einen Verstoß gegen Art. 8 EMRK wegen Missachtung ihres Privatlebens bezogen auf ihr Recht auf Gesundheit eine Entschädigung von 130 000 Euro,
 - für die Verwendung des fehlerhaften Untersuchungsberichts und des aufgehobenen Urteils in der Rechtssache F-43/10 durch Übermittlung dieser Dokumente an [vertraulich] eine Entschädigung für immaterielle Schäden von 20 000 Euro,
 - für den Einkommensverlust einen Betrag, der gemäß dem Ergebnis der anhängigen Rechtssache T-500/16 zu berechnen ist,
 - für die Vernichtung der Untersuchungsakten eine Entschädigung für immaterielle Schäden von 20 000 Euro,
 - für die Verzögerung bei ihrer Beurteilung und im Verfahren der jährlichen Gehalts- und Bonusüberprüfung (ASBR) für das Jahr 2007, die den Zeitraum von 2007 bis 2021 umfasste, eine Entschädigung für immaterielle Schäden von 52 000 Euro,
 - für die immateriellen und materiellen Schäden aus dem Fehlen einer Beurteilung und einer ASBR-Entscheidung eine Entschädigung von 1 500 000 Euro und
 - für den endgültigen Verlust einer Chance auf eine neue Untersuchung (immaterielle und materielle Schäden) eine Entschädigung von 70 000 Euro
- zu zahlen;
- der EZB ihre eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin für das vorliegende Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt:

1. Die Entscheidung des Direktoriums vom 16. März 2021 leide an mehreren tatsächlichen und rechtlichen Fehlern. Art. 8.2.1 der Dienstvorschriften für das Personal der EZB und Art. 42 der Beschäftigungsbedingungen der EZB seien verfälscht und falsch angewandt worden.
2. Es liege ein Verstoß gegen Art. 266 AEUV vor, einschließlich der Unterlassung, a) eine angemessene Entschädigung für die erlittenen Schäden und nicht eine nach Billigkeit (insbesondere nach billigem Ermessen) festgesetzte Entschädigung zu leisten, b) die Klägerin angemessen für alle Nachteile/Schäden und gemäß dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung zu entschädigen, eingeschlossen eine Entschädigung für den Verlust einer Chance durch den Umstand, dass die EZB nicht in der Lage sei, die Untersuchung zu wiederholen, und c) die in der Vergangenheit liegenden Auswirkungen der aufgehobenen Entscheidungen zu beheben.
3. Es liege ein Verstoß gegen die Grundsätze der Transparenz und der ordnungsgemäßen Verwaltung sowie gegen die Art. 41, 42 und 47 der Charta der Grundrechte der EU sowie ein Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Klagerechts vor.

4. Es liege eine Verletzung der Fürsorgepflicht und des Wohlergehens des Personals sowie ein Verstoß gegen die Art. 21 und 31 der Charta der Grundrechte der EU vor.
5. Die Begründung sei nicht stichhaltig.

Klage, eingereicht am 25. Oktober 2021 — energy cake/EUIPO — Foodtastic (ENERGY CAKE)

(Rechtssache T-686/21)

(2021/C 513/46)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: energy cake GmbH (Wien, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Bernegger)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Foodtastic GmbH (Dortmund, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke ENERGY CAKE — Unionswortmarke Nr. 14 808 935

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. August 2021 in der Sache R 2324/2020-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 59 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c i.V.m. Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 25. Oktober 2021 — BNP Paribas Public Sector/SRB

(Rechtssache T-688/21)

(2021/C 513/47)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: BNP Paribas Public Sector SA (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen A. Champsaur und A. Delors)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)